

Ausführungsbestimmungen zum Reglement der postgradualen Weiterbildung „Fachpsychologe / Fachpsychologin für Neuropsychologie FSP“

1. Grundlage

Die Grundlage dieser Ausführungsbestimmungen bildet das Reglement der postgradualen Weiterbildung „Fachpsychologe / Fachpsychologin für Neuropsychologie FSP“ vom 16.11.1996 (s. im Internet www.neuropsych.ch) sowie die von der FSP erlassenen Bestimmungen zur postgradualen Weiterbildung (s. www.fsp.psych.ch).

2. Hinweise für den Erwerb des Fachtitels:

2.1. Vorgehen für die Bewerbung:

Für die Bewerbung werden den KandidatInnen folgende Unterlagen abgegeben:

- Reglement der postgradualen Weiterbildung „Fachpsychologe / Fachpsychologin für Neuropsychologie FSP“
- Ausführungsbestimmungen zum Reglement der postgradualen Weiterbildung
- Ein Antragsformular
- Eine Wegleitung des Zertifizierungsablaufes und die Angabe der Höhe der Zertifizierungsgebühr
- Ein Einzahlungsschein für die Bearbeitungsgebühr
- Auf Wunsch eine Orientierung „Wie bildet man sich zur Fachpsychologin / zum Fachpsychologen weiter?“

Die ausgefüllten Unterlagen und Bestätigungen sind an die Anerkennungskommission der SVNP zu richten, gleichzeitig ist die Gebühr für die Bearbeitung auf das Konto der SVNP einzuzahlen, diese wird periodisch neu festgelegt und setzt sich je aus einem Anteil der SVNP und der FSP zusammen. Die Anerkennungskommission der SVNP prüft zweimal jährlich die Unterlagen. Sind die Bedingungen erfüllt, wird der Antrag an die Weiterbildungskommission der FSP weitergeleitet, die nach einem Stichprobenverfahren eventuell eine zweite Prüfung vornimmt und das Zertifikat ausstellen wird, sofern die Bewerberin / der Bewerber FSP Mitglied ist.

Bei Ablehnung des Antrages wird ein Teil der Gebühr zurückerstattet. Die Höhe wird von der SVNP und der FSP periodisch festgelegt.

2.2. Dokumentation der praktischen Tätigkeit (zu Punkt 3.3.1 des Curriculums)

Die praktische Tätigkeit soll durch detaillierte schriftliche Arbeits- und Leistungszeugnisse aller Institutionen der fünfjährigen Tätigkeit nachgewiesen werden. Diese sollen folgende Angaben enthalten:

- Personalien
- Zeit, Dauer und Angaben über Voll- oder Teilzeitanstellung
- Genaue Tätigkeitsbeschreibung (alle ausgeführten verschiedenen Tätigkeiten)
- Institution
- Patientenkollektiv
- Angaben über die ungefähre Stundenzahl der fallspezifischen Arbeit
- Fachliche Fähigkeiten
- Verantwortliche(r) NeuropsychologIn des neuropsychologischen Teams

Die Praktika in einer anerkannten Institution werden ebenfalls angerechnet.

2.3. Dokumentation der praktischen Weiterbildung (zu Punkt 3.3.2, zweiter Absatz des Curriculums)

Die Dokumentation der praktischen Weiterbildung soll Angaben enthalten über

- Die Stundenzahl der fallspezifischen Arbeit bezüglich Diagnostik und Therapie
- Die verschiedenen Ätiologien der PatientInnen, welche die Bewerberin / der Bewerber untersucht und behandelt hat.

- Die verschiedenen zerebralen Erscheinungsbilder, welche er / sie zusätzlich kennengelernt hat
- Den Zeitraum und die Stundenzahl der neuropsychologischen Supervision
- Name der Supervisorin / des Supervisors

Wird ein Teil der praktischen Tätigkeit gemäss Punkt 3.3.1. (Eine klinische Tätigkeit mit Schwerpunkt einer begleitenden Supervision) durchgeführt, gelten zusätzlich für diese Zeitspanne die im Reglement festgelegten Hinweise zur Falldokumentation.

2.4. Dokumentation der theoretischen Weiterbildung (zu Punkt 3.3.2, erster Absatz des Curriculums)

Die theoretische Weiterbildung von minimal 400 Stunden wird erworben in Kursen, Seminaren, Vorlesungen, Kolloquien oder Tagungen sowie innerhalb der praktischen Tätigkeit. Der Nachweis muss einerseits durch Belege erbracht werden, andererseits durch die schriftliche Präsentation von 5 Fallbeispielen (Kasuistiken). Die einzelnen Lernziele sollen wie folgt abgedeckt und belegt werden:

Ungefähr $\frac{3}{4}$ der Stunden (Schwerpunkt der Ausbildung) umfassen die Punkte

- Grundlagenwissen: durch Weiterbildungsveranstaltungen belegt.
- Methoden der Diagnostik: durch schriftliche Präsentation von 3 Fallbeispielen mit unterschiedlichen Ätiologien einer vollständigen neuropsychologischen Abklärung, wie sie im Curriculum unter Punkt 3.1.2 beschrieben ist. Diese werden zu je 10 Stunden angerechnet. Ferner belegt durch Weiterbildungsveranstaltungen.
- Methoden der Intervention: durch schriftliche Präsentation von 2 Fallbeispielen einer Behandlung, wie sie im Curriculum unter Punkt 3.1.3 beschrieben ist. Diese muss neuere Forschungsergebnisse berücksichtigen. Die Fallbeispiele werden mit je 10 Stunden angerechnet. Ferner belegt durch Weiterbildungsveranstaltungen.

Ungefähr $\frac{1}{4}$ der Stunden (ergänzende Weiterbildung zur praktischen Tätigkeit) umfassen die Punkte

- Neuropsychologie und Lebensalter: durch Weiterbildungsveranstaltungen belegt.
- Nachbardisziplinen: durch Weiterbildungsveranstaltungen belegt.
- Psychosoziale Rahmenbedingungen: wird durch die fünfjährige praktische Tätigkeit abgedeckt.

Die Dokumentation der theoretischen Weiterbildung soll eine detaillierte Liste enthalten der besuchten Weiterbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Vorlesungen, Kolloquien oder Tagungen, angerechnet werden auch prägraduale) der verschiedenen Lernziele mit Angaben von Datum, Stundenzahl, genaues Thema/Inhalt, Referenten (mit beigefügten Belegen). Angerechnet werden auch bis zu 100 Stunden selbst gehaltene Veranstaltungen (als LeiterIn), wenn diese auf akademischem Niveau sind (z.B. Vorlesungen, Vorträge für PsychologInnen und Mediziner; nicht aber Kurse ausschliesslich für paramedizinische Personen wie Physio- und ErgotherapeutInnen und LogopädInnen). Eigene wissenschaftliche Publikationen werden bis zu 50 Stunden angerechnet. Die Liste der einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen und der eigenen Beiträge soll nach den einzelnen Lernzielen des Curriculums gegliedert (siehe Punkte am Anfang dieses Abschnittes) und die jeweilige Totalzahl der Stunden klar ersichtlich sein.

Es können bis zu 150 Stunden einer prägradualen Ausbildung anerkannt werden.

3. Versicherungsliste der SVNP

Die SVNP führt eine Liste anerkannter FachpsychologInnen zu Händen der Versicherungen. Eine Aufnahme auf diese Liste setzt die Bezahlung einer von der SVNP festgelegten jährlichen Gebühr voraus.

4. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen wurden durch die Generalversammlung der SVNP am 11.11.2000 in Kraft gesetzt.

Eine Änderung dieser Ausführungsbestimmungen kann durch eine Generalversammlung der SVNP erfolgen.